

Mitglieder der RAG „Altenburger Land“

NAME	FUNKTION
Herr Schlegel, Wolfram	<i>Vorsitzender der RAG,</i> Landratsamt, FDL Wirtschaft und Tourismus
Herr Apel, Berndt	<i>1. Stellvertreter in der RAG,</i> Vorsitzender Agrargenossenschaft Lunzigtal, Vorsitzender Kreisbauernverband
Frau Barth, Manuela	<i>Kassiererin der RAG</i> Vorsitzende VG Sprottental
Herr Jessat, Mike	Landesvorsitzender NABU Thüringen
Frau Golder, Barbara	Bürgermeisterin Stadt Meuselwitz
Herr Werner, Gerd	Vorsitzender VG Wieratal
Herr Naundorf, Detmar	Landwirt
Herr Fallgatter, Dieter	Vorsitzender Kreissynode
Herr Scholz, Wolfgang	Kreisvorsitzender Städte- und Gemeindebund
Frau Müller, Bärbel	Vorsitzende Verein der Landfrauen, Gleichstellungsbeauftragte Landkreis
Herr Reinhold, Hartmut	Landschaftspflegeverband Altenburger Land e.V.
Herr Knoll, Joachim	GF Agroservice Altenburg/Waldenburg e. G.
Herr Dr. Dorsch, Nikolaus	Vorsitzender Liga der Wohlfahrtspflege
Frau Seiler, Birgit	Landratsamt, FBL Umwelt, Jagd und Fischerei
Herr Quaas, Frank	Landwirt
Frau Lorenz, Kathrin	Bürgermeisterin Stadt Schmölln



**Verein zur Förderung und Entwicklung
des Altenburger Landes e.V.**



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Referat 53 „LEADER, Ländlicher Tourismus“
Postfach 900362
99106 Erfurt

Geschäftsstelle:
c/o Landratsamt
Altenburger Land
Lindenastr. 9
04600 Altenburg
Tel.: 03447 / 586-285
Fax: 03447 / 586-226
Email:
wolfram.schlegel@altenburgerland.de

Altenburg, 27.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übergebe ich Ihnen, wie gefordert, die Satzung des FEAL e.V.

In §2 ist geregelt, dass die Ziele der EU-Förderperiode von 2009 – 2013 umgesetzt werden sollen. Es ist vorgesehen, eine Anpassung der Satzung in diesem Punkt, gerichtet auf die Ziele der EU-Förderperiode 2014 – 2020 in der Mitgliederversammlung im Herbst 2015 vorzunehmen. Die geänderte Satzung wird dem TMIL und dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera zeitnah nach der Mitgliederversammlung übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

W. Schlegel
Vorsitzender FEAL e.V.

Satzung

des Vereins zur Förderung und Entwicklung des Altenburger Landes (FEAL e.V.)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung und Entwicklung des Altenburger Landes (FEAL e.V.). Er ist in das Vereinsregister unter der VR 786 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg. Die Anschrift lautet: FEAL e.V., c/o Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zweckerreichung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des Vereins in diesem Rahmen ist es, die durch Verordnung zur "Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes" (kurz ELER-Verordnung) definierten Ziele für die EU-Förderperiode von 2009 bis 2013 im Altenburger Land umzusetzen. Ziele in diesem Sinne sind beispielsweise:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (z. B. durch die Unterstützung von Projekten mit innovativem Charakter, entsprechend dem Förderschwerpunkt Innovationsförderung der Land- und Ernährungswirtschaft)
 - die Förderung der Religion (u. a. durch die Verbesserung der Umfeldgestaltung von Sakralbauten im Rahmen der Dorferneuerung- und Dorfentwicklung)
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports sowie der Jugend- und Altenhilfe (u. a. durch Maßnahmen zur Förderung von Dorfgemeinschaften)
 - die Förderung des Denkmalschutzes, entsprechend der durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie festgestellten Kulturdenkmale im Landkreis Altenburger Land und der Denkmalpflege (insbesondere durch die Förderung von prioritären Maßnahmen im Bereich der Dorferneuerung und Dorfentwicklung)
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Thüringer Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes (u. a. durch die Förderung von Projekten nach dem Schwerpunkt Umweltgerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen)
 - die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (z. B. durch Unterstützung bei der Modernisierung von Feuerwehrgerätehäusern im Rahmen der Dorferneuerung- und Dorfentwicklung)
 - die Förderung der Tierzucht und des Tierschutzes (u. a. durch Förderung von Investitionen zur artgerechteren Tierhaltung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms)
 - die Förderung der Zusammenarbeit der Beteiligten an der Umsetzung des Gesamtkonzeptes LEADER
 - der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums, wie Dorfmuseen und Heimatstuben (u. a. durch die Realisierung von

Bildungsmaßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie durch Maßnahmen der Dorferneuerung- und Dorfentwicklung)

In Verwirklichung dieser Ziele hat der Verein u. a. eine Regionale Entwicklungsstrategie erarbeitet sowie Entwicklungsziele, Handlungsfelder und Leitprojekte im engen Zusammenwirken mit potentiellen Interessenten formuliert, wird diese fortschreiben und umsetzen. Dazu wird er verschiedenste Tätigkeiten entfalten und Maßnahmen ins Werk setzen, um eine möglichst maximale Förderung in Betracht kommender konkreter Projekte durch Finanzhilfen der Europäischen Union zu erreichen. Hierzu unterstützt der Verein Kommunen und sonstige nach dem Vereinszweck in Betracht kommende Partner der Region nach Kräften, berät, prüft Projektanträge auf Förderwürdigkeit, bewertet die Antragsreife und das notwendige Finanzmanagement.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich unentgeltlich tätig. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind ausgeschlossen. Zulässig ist lediglich der Ersatz von Aufwendungen in angemessenem Rahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat; unter nämlichen Voraussetzungen auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Zielen des Vereins verpflichtet sieht. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich vom Mitglied zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Zum Ehrenmitglied ernannt werden können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ehrenmitgliedschaft ist unwiderruflich. Sie erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 der Satzung.
- (4) Des Weiteren ist es möglich, Personen im Sinne des Abs. 1 dieser Bestimmung mit deren Einverständnis zu fördernden Mitgliedern zu ernennen. Zuständig für die Ernennung wie auch den Widerruf der Ernennung, der an keine Voraussetzungen gebunden ist, ist der Vorstand. Fördernden Mitgliedern steht im Unterschied zu den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (5) Die Mitgliedschaft wird wirksam nach unterschriftlicher Anerkennung der Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung, teilzunehmen. Sie haben das Recht, an Vorstand und

Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Nicht stimmberechtigt sind lediglich die fördernden Mitglieder.

- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet.
Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen,
 - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie im Falle der Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (eingeschriebenen Brief) des Mitglieds bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand.
Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sein Ansehen beeinträchtigt hat. Es kann ferner ausgeschlossen werden, wenn sich die Erheblichkeit zwar nicht aus dem einzelnen Vorfall, wohl aber aus einer Zusammenschau verschiedener Vorfälle ergibt. Darüber hinaus ist ein Ausschluss auch dann möglich, wenn ein Mitglied seinen sonstigen Verpflichtungen aus seinem Mitgliedschaftsverhältnis nicht nachkommt, insbesondere mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt. Entsprechendes gilt bei wiederholten Verstößen minderen Gewichts.
- (4) Den Ausschluss eines Mitgliedes bereitet der Vorstand vor. Dem auszuschließenden Mitglied ist dabei unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und ähnlichem ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Beitragszahlung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sowie auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand, der gleichzeitig Regionale Aktionsgruppe (RAG) ist
- (2) Die Organe des Vereins werden durch einen Fachbeirat in ihrer Tätigkeit unterstützt und beraten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind weiterhin einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist eine nochmalige Abstimmung erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimmen eines Stellvertreters. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden bei Anwesenheit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und bedürfen mindestens der Hälfte aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen einberechnet. Fehlt es am erforderlichen Anwesenheitsquorum, kann in einer binnen vier Wochen einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung über fragliche Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden werden, sofern auf diese Verfahrensmöglichkeit in der Einladung hingewiesen wurde. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer Vertretungsvollmacht vertreten. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch ein Mitglied ist nicht möglich. Nicht möglich ist die Vertretung durch oder eines fördernden Mitgliedes.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes,
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Berufung von Arbeitsgruppen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens 19 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer
 - und höchstens 14 Beisitzern.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Vertretungsfalle einer seiner Stellvertreter.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

- (4) Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - die Vorbereitung des Ausschlusses von Mitgliedern,
 - die Berichterstattung und Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - Der Vorstand tritt mit Zustimmung und Ermächtigung der Mitgliederversammlung gleichzeitig als RAG auf. Die RAG ist das Entscheidungsgremium für die Entwicklung der Region. Wirtschafts- und Sozialpartner müssen ausgewogen und repräsentativ vertreten sein.

In dieser Aufgabe ist er unter anderem besonders verantwortlich für die Entgegennahme von Vorschlägen aus dem ländlichen Raum zur Entwicklung der Region. In der Aufgabe als RAG bedient er sich bei seiner Entscheidungsfindung spezieller Arbeitsgruppen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und gibt sich einen Arbeitsplan. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens 9 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Vorstandsmitglieder können einen bevollmächtigten Vertreter benennen. Der Vorstand entscheidet Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung und die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat ist mindestens durch Vertreter für Landentwicklung und Flurneuordnung, des Landwirtschaftsamtes usw. zu besetzen. Die genannten Behörden senden je einen ständigen Vertreter in den Fachbeirat.
- (2) Er dient dem Vorstand als beratendes Organ und ist bei Bedarf zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitsgruppen berufen werden.
- (2) Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es:
 - im Auftrag des Vorstandes Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung zu erarbeiten bzw. fachlich zu prüfen
 - bei Anträgen Dritter auf Erteilung einer Befürwortung des Projektes für Förderprogramme der öffentlichen Hand durch Hinterfragung und Prüfung einen Standpunkt zu erarbeiten, der der RAG eine sachgerechte Entscheidung ermöglicht.
 - im Auftrag des Vorstandes für fachlich abgegrenzte Bereiche Termine und Aufgaben wahrzunehmen.

§11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassierers vorzunehmen.

§ 12 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverein der Landfrauen Altenburger Land e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Kreisverein der Landfrauen Altenburger Land e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Die vorstehende Änderung der Satzung ist zur Mitgliederversammlung am 20.04.2009 beschlossen worden.

Kohärenz zwischen den Handlungsfeldern (HF) der Strategie und den übergreifenden Zielen und Schwerpunkten

	HF 1 Regionale Natur- und Kul- turlandschaft	HF 2 Daseinsvor- sorge und Gemeinschaft	HF 3 (Land-)Wirt- schaft
ELER-Ziele (2014-2020)			
Wissenstransfer und Innovation	X		X
Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft			X
Wertschöpfung für Agrarerzeugnisse			X
Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Ökosysteme	X		X
Ressourceneffizienz und klimaverträgliches Wirtschaften	X	X	X
Soziale Inklusion & Armutsbekämpfung	X		X
Strategie „Europa 2020“			
Beschäftigung	X	X	X
Forschung und Entwicklung			
Klimawandel und Energie	X	X	X
Bildung	X		
Armut und soziale Ausgrenzung	X		X
LEADER-Ziele (2014-2020)			
Nachhaltigkeit	X	X	X
Regionale Identität	X		
Stadt-Umland-Beziehung	X		
Wirtschaftskraft	X		X
Regionale Wertschöpfung	X		X
Lebensqualität		X	X
Wertschöpfung			X
Ländlicher Tourismus	X		
Siedlungs- und Kulturlandschaftsentwicklung	X	X	
Demografischer Wandel		X	
Schwerpunkte Tätigkeitsbericht Förderperiode 2007-2013			
Demografischer Wandel & Infrastruktur		X	
Arbeiten, Leben und Wohnen auf dem Land		X	X
Natur, Umwelt und Traditionen	X		

Offene Projektliste

PROJEKT	KONTAKT/PROJEKTTRÄGER
Abriss Eckhaus Ortszentrum (Rittergut Langenleuba-Niederhain)	Gemeinde Langenleuba-Niederhain
Anschaffung Gelenkteleskopbühne für die Pflege von Bäumen, Hecken, Windschutzstreifen	Maschinenring Osterland Service GmbH
Ausstattung Hofladen Biohof Rauschenbach	Petra Rauschenbach
Sonnenscheune Plottendorf (Umbau)	Dr. Axel Erler
Entwicklung Burgberg Posterstein	Gemeinde Posterstein, Museumsverein Burg Posterstein e.V.
Sanierung Pilgerkirche Tegkwitz	Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tegkwitz
Sanierung/Instandsetzung Kirchturm Großmecka	Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gieba
Bau eines ländlichen Weges (ca. 200m), Zufahrt Ackerfläche	Stadt Meuselwitz
Bau eines ländlichen Weges zwischen Frohnsdorf und Beiern („Tonstraße“)	Gemeinde Langenleuba-Niederhain
ländlicher Wegebau im Bereich Großtauschwitz, 1-2 km	Detmar Naundorf
ländlicher Wegebau im Bereich Platschütz	Detmar Naundorf
Abriss Gebäude und Sanierung Gartenmauer	Ingo Leitholdt
Abriss Scheune Heukendorf	Stadt Meuselwitz
Wegebau Mohliser Weg	Thomas Sießmeir
Sanierung Wohnhaus Mockern	Heidi Linke, Jens Staudt
Neuanlegung Feuerlöschteich Frohnsdorf	Gemeinde Frohnsdorf
Teilabriss und Neubau Vereinsheim Ehrenhain	Gemeinde Nobitz
Sanierung & Umbau Quellenhof Göpfersdorf	Heimatverein Göpfersdorf e.V.
Viaduktradweg	Förderverein Viaduktradweg e.V.



Kooperationsvereinbarung

Die

RAG Altenburger Land, vertreten durch die Vorsitzenden/den Vorsitzenden,

die

RAG Greizer Land, vertreten durch die Vorsitzenden/den Vorsitzenden,

und die

LEADER-Region Zwickauer Land, vertreten durch die Vorsitzenden/den Vorsitzenden,

beabsichtigen für den Zeitraum der aktuellen LEADER-Förderperiode 2014 bis 2020 eine Zusammenarbeit.

Gründe der Kooperation

Weite Teile der beiden thüringischen Regionen und der sächsischen Region arbeiten bereits seit 2009 erfolgreich in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „terra plisnensis“ zusammen. Diese Erfahrungen sollen die Grundlage für weiterführende und umfassendere Kooperationen im Rahmen der LEADER-Initiative sein.

Ziele der Kooperation

Die wesentliche Aufgabe der Zusammenarbeit besteht in einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und in diesem Zusammenhang in der Entwicklung und Realisierung gemeinsamer Projekte mit regionalen Akteuren. Die relevanten Themenfelder liegen im Bereich Tourismus, Bildung, Naturschutz, Arbeitsmarkt, Infrastruktur, Bevölkerungsentwicklung sowie Land- und Forstwirtschaft.

17.5.2015
Ort, Datum

[Signature]
Vorsitzende(r)
RAG Altenburger Land

22.05.15
Ort, Datum

[Signature]
Vorsitzende(r)
RAG Greizer Land

20.5.2015
Ort, Datum

[Signature]
Vorsitzende(r)
LEADER-Region
Zwickauer Land

Projektskizze Startprojekt

Handlungsfeld	Handlungsfeld 1 „Regionale Natur- und Kulturlandschaft“
Projekttitle	„Kinder im Garten - säen, ernten, essen“
Projektbeschreibung	<p>Der Gartenverein „Gute Hoffnung“ e.V. in Lucka stellt den Schülern der dortigen Grundschule bei diesem Projekt ungenutzte Parzellen zur Verfügung, die von den Schülern bewirtschaftet werden sollen. Hier sollen sie unter Anleitung selbst Obst, Gemüse und Kräuter anbauen, pflegen und ernten und dabei aktiv und praktisch lernen wie Nahrungsmittel entstehen. Daneben sollen sie für den nachhaltigen Umgang mit der Natur sowie für eine gesunde Ernährungsweise sensibilisiert werden. Die Erträge werden dann im Rahmen des bereits bestehenden Schulprojektes „Gesundes Frühstück“ und in der AG „Kochen und Backen“ verwendet und gemeinsam verarbeitet. Dieses Projekt wird von der Stadt Lucka unterstützt und soll sich langfristig etablieren. Da brachliegende Kleingärten vielerorts ein Problem darstellen, kann diese äußerst kreative und gewinnbringende Nutzungsweise als gutes Beispiel für andere Orte und Regionen dienen. Bei der Umsetzung geht es um die Finanzierung einer ersten Ausstattung mit Saatgut, Geräten, Arbeitskleidung etc. sowie um Material für die entsprechende Herrichtung der Lauben. Diese Vorhaben können auch im Herbst bzw. Winter realisiert werden.</p>
Projektträger	Stadt Lucka, Gartenverein „Gute Hoffnung“ e.V.
Projektkosten	5.000 EUR
Zeitraum	Oktober 2015 - März 2016

Projektskizze Startprojekt

Handlungsfeld	Handlungsfeld 1 „Regionale Natur- und Kulturlandschaft“
Projekttitle	„Staufische Erinnerungsorte in Europa“
Projektbeschreibung	<p>Die 2015 gegründete Barbarossa-Stiftung Altenburg hat sich der Pflege des kulturellen Erbes der staufischen Herrscher und dabei insbesondere dem Kaiser Friedrich I. Barbarossas verschrieben. Im Vordergrund stehen hier die wissenschaftliche Erforschung und Bewusstmachung der gesellschaftlichen Entwicklungen unter dem Einfluss dieser Herrscherdynastie (12./13. Jh.). Regionale bauliche Zeugen dieser Zeit finden sich mit den „Roten Spitzen“ oder dem Schloss vor allem in der Stadt Altenburg. Aber auch in der gesamten umgebenden Region hat diese Epoche ihre Spuren hinterlassen. So wurden unter Barbarossa die hiesigen landwirtschaftlichen Potenziale, die sich primär auf einer hohen Bodenfruchtbarkeit gründen, in Wert gesetzt und so weite Teile des Pleißenlandes in bedeutender Weise fortentwickelt. Mit der intensivierten Urbarmachung wurden auch neue Handelswege erschlossen, neue Techniken in der Landwirtschaft und im Handwerk etabliert etc. Doch der Wirkungskreis der Stauer geht weit über die Grenzen des Altenburger Landes und Mitteldeutschlands hinaus, was die Barbarossa-Stiftung zum Anlass nimmt ein internationales Kooperationsprojekt zwischen Akteuren des Altenburger Landes und Partnern in der Region um Medicina (Italien) und Montélimar (Frankreich) zu initiieren. Ziel dabei ist es, die Bedeutung der Stauer für die jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen insbesondere im Bereich der Landwirtschaft herauszuarbeiten und sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Im Altenburger Land arbeiten dazu die Stadt Altenburg, der Landkreis, der Kreisbauernverband Altenburg e.V. und der Altenburger Bauernhöfe e.V. zusammen. Auch werden die Gymnasien des Landkreises – z. B. in Form von Schüleraustauschen – einbezogen. Das langfristig angelegte Projekt widmet sich sowohl den wissenschaftlichen Aspekten des Themas aber auch der touristischen Inwertsetzung.</p> <p>Das Startprojekt als Anbahnungsphase des Gesamtprojektes umfasst neben der Erstellung einer Machbarkeitsstudie und eines konkreten Projektplanes die Koordination, Realisierung und Betreuung eines ersten Arbeitstreffens am Ende des Jahres 2015.</p>
Projektträger	Barbarossa-Stiftung Altenburg
Projektkosten	5.000 EUR
Zeitraum	Oktober 2015 - Dezember 2015

Projektskizze Startprojekt

Handlungsfeld	Handlungsfeld 1 „Regionale Natur- und Kulturlandschaft“
Projekttitle	Wissenstransfer ländliche Regionen
Projektbeschreibung	<p>Dieses Kooperationsprojekt wird von der ifw Meuselwitzer Bildungszentrum GmbH (ifw MBZ) initiiert und organisiert. Im Zentrum steht dabei der (Erfahrungs-)Austausch zwischen verschiedenen ländlich geprägten Regionen auf einer transnationalen, europäischen Ebene. Ziel ist es dabei, dass ganz verschiedene Interessen- und Akteursgruppen wie etwa Vereine, Mitarbeiter von Unternehmen, Sozialpartner, Jugendliche, Senioren zusammenkommen um zu jeweils spezifischen Themen im Rahmen ländlicher Entwicklung bzw. ländlicher Entwicklungspotenziale voneinander zu lernen und gemeinsam Neues zu entwickeln. Die relevanten Themen würden sich an den noch zu eruiierenden Interessen- und Bedarfslagen der jeweiligen Gruppen orientieren und können sowohl aus dem technischen, ökonomischen, ökologischen als auch aus dem sozialen Bereich sein, sich also beispielsweise mit Tourismus, Landwirtschaft, Vermarktung regionaler Produkte, Bildung o. Ä. befassen. Aus vorherigen Projekten des ifw MBZ bestehen bereits Kontakte zu Partnern in den Regionen Suffolk (England), Katalonien (Spanien) Sizilien (Italien) sowie Siebenbürgen (Rumänien), die in das Projekt einbezogen werden sollen. Konkret soll es darum gehen themenspezifisch good-practice-Beispiele ländlicher Entwicklung aus den jeweiligen Regionen zu sammeln und dabei einen gemeinsamen Kriterienkatalog zur Beschreibung solcher Beispiele zu erstellen. Diese regionalen Beispiele sollen dann Grundlage gemeinsam durchgeführter Workshops sein, deren Ergebnisse in Form eines Handbuchs festgehalten werden. Darauf aufbauend sollen dann aber auch Strategien, Handlungsfelder und konkrete Projekte mit und für die jeweiligen Akteursgruppen entwickelt werden. Für die Realisierung geht es vor allem um die Finanzierung von Sach-, Personal- und Reisekosten.</p> <p>Dieses Startprojekt umfasst die Anbahnungsphase für das Gesamtprojekt. Über etwa zwei Monate hinweg wird hierbei der Kontakt mit den jeweiligen Partnerregionen projektspezifisch vertieft und das Vorhaben konkretisiert und geplant. Zudem soll in diesem Zeitraum ein erstes gemeinsames Treffen realisiert werden.</p>
Projektträger	ifw Meuselwitzer Bildungszentrum GmbH
Projektkosten	25.000 EUR
Zeitraum	Oktober 2015 - März 2016

Projektskizze Startprojekt

Handlungsfeld	Handlungsfeld 2 „Daseinsvorsorge und Gemeinschaft“
Projekttitel	Wasserversorgung Langenleuba-Niederhain
Projektbeschreibung	<p>Im Ortsteil Schömbach der Gemeinde Langenleuba-Niederhain betreibt die Private Wassergemeinschaft Schömbach mit 70 Mitgliedern (hauptsächlich Bewohner) eine Trinkwassergewinnungsanlage, die die gesamte Siedlung mit Wasser aus der dortigen Quelle versorgt. Im Jahr 2002 wurde die Anlage grundlegend erneuert und wird seitdem von der Wassergemeinschaft durch eigene Investitionen betrieben und gewartet. Für die Aufrechterhaltung der Versorgung muss die Anlage eine Wasserqualität liefern, die der aktuellen Trinkwasserverordnung entspricht. Dafür wird hier dringend eine pH-Wert-Erhöungsanlage benötigt. Das Projekt ist für die Aufrechterhaltung wichtiger technischer Infrastruktur und damit für die nachhaltige Sicherung der Daseinsvorsorge und Lebensqualität im Ort von großer Bedeutung. Zudem stärkt und motiviert die Maßnahme das lokale Engagement der Bewohner.</p>
Projektträger	Private Wassergemeinschaft Schömbach, Langenleuba-Niederhain
Projektkosten	6.000 EUR
Zeitraum	Oktober 2015 - November 2015

Projektskizze Startprojekt

Handlungsfeld	Handlungsfeld 2 „Daseinsvorsorge und Gemeinschaft“
Projekttitle	„Tante Emma 2.0“ Landmarkt Ehrenhain
Projektbeschreibung	<p>Auf dem Betriebsgelände der Firma Agroservice Altenburg-Waldenburg eG am Standort Nobitz (Ortsteil Ehrenhain) findet sich ein Fachmarkt für Haus-, Hof- und Gartenbedarf sowie Baustoffe. Dort integriert sind zudem eine Lotto-Aannahmestelle, eine Filiale der Deutschen Post, ein Reparaturservice für Schuhe und Textilien sowie eine Wäscherei. Zukünftig soll das bestehende Angebot hier weiter ausgebaut und um ein Segment regionaler Produkte erweitert werden. Vor allem Lebensmittel – konventionelle wie auch Produkte in Bio-Qualität – von verschiedenen Direktvermarktern der Umgebung sollen hier zusammen mit Herkunfts- und Erzeugerinformationen präsentiert und vertrieben werden. Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung und Zentralisierung der Nahversorgung. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der dadurch veränderten Nachfrage- und Angebotssituation im ländlichen Raum ist es deshalb von besonderer Bedeutung. Zudem fördert es die regionale Wertschöpfung. Vor allem die Direktvermarkter werden mit diesem Projekt unterstützt, ihnen bietet sich mit einer zentralen Vermarktungsplattform auch die Möglichkeit zu weiterführenden Kooperationen und zur Entwicklung weiterer Vermarktungsstrategien. Finanziert werden sollen dafür unter anderem Aufwendungen für eine Angebotsanalyse regionaler Erzeuger, Umbauten am Objekt sowie Aufwendungen für die Schulung von Mitarbeitern. Ziel ist zudem die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes.</p>
Projektträger	Agroservice Altenburg-Waldenburg eG, Ehrenhain
Projektkosten	200.000 Euro
Zeitraum	Oktober 2015 - Juni 2016

Projektskizze Startprojekt

Handlungsfeld	Handlungsfeld 3 „(Land-)Wirtschaft“
Projekttitlel	Straußenfarm Burkhardt
Projektbeschreibung	<p>In Hartha findet sich bereits seit 2009 die Straußenfarm Burkhardt. Seit dem ist das Unternehmen nicht nur mit der Straußenhaltung und -aufzucht erfolgreich, sondern hat zu-dem vor Ort auch eine vielfältige Wertschöpfungskette etabliert, mit dem sich zahlreiche und in dieser Art auch regional einzigartige Angebote verbinden. In der hauseigenen Schlachtereie, die auch für Fach-Lehrgänge genutzt wird, wird das Straußenfleisch frisch zu Wurst, Fett oder Pastete u. Ä. verarbeitet und zusammen mit anderen eigenen Produkten sowohl im Hofladen wie auch in einer Gaststube angeboten. Zudem werden hier regelmäßig Führungen für Schulen, Kindergärten und Senioren angeboten und mehrmals im Jahr Hoffeste veranstaltet. Die Universität Leipzig nutzt die Brutstation der Farm außer-dem zu Forschungszwecken. Um mit der breiten Angebotspalette auch weiterhin wettbewerbsfähig bleiben zu können, will sich das Unternehmen vergrößern. Stallungen und Gehege sollen dafür ausgebaut und ein zusätzlicher Mitarbeiter dauerhaft beschäftigt werden.</p>
Projektträger	Straußenfarm Burkhardt, Lumpzig
Projektkosten	20.000 EUR
Zeitraum	Oktober 2015 - März 2016